

PersonalRAT

Elternzeit

Mit dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) haben beide Elternteile das Recht, gleichzeitig oder einzeln die Betreuung ihrer im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder zu übernehmen.

Anspruchsberechtigt sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die das Personensorgerecht für ein Kind ausüben und dieses im eigenen Haushalt selbst betreuen. Jeder Elternteil hat pro Kind einen Anspruch auf diese Zeit. Bei mehreren Kindern besteht der Anspruch für jedes Kind, auch wenn sich die Zeiträume überschneiden.

Anspruch auf Elternzeit haben Arbeitnehmer/innen auch, wenn sie mit ihrem Enkelkind in einem Haushalt leben, dieses selbst betreuen und erziehen und ein Elternteil des Kindes minderjährig ist oder sich ein Elternteil des Kindes in Ausbildung befindet, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnen wurde.

Anspruch auf insgesamt 36 Monate Elternzeit besteht bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres eines Kindes. Eltern können aber auch bis zu 24 Monate auf den Zeitraum zwischen dem dritten und achten Lebensjahr übertragen.

Die Erklärung über die Inanspruchnahme der Elternzeit gegenüber dem Arbeitgeber bedarf der Schriftform. Sie soll frühestens 8 Wochen (Beginn Kündigungsschutz), muss aber spätestens 7 Wochen vor Beginn der Elternzeit (für den Zeitraum bis zum dritten Geburtstag des Kindes) bzw. 13 Wochen vor Beginn der Elternzeit (für den Zeitraum zwischen dem dritten und achten Geburtstag des Kindes) beim Arbeitgeber vorliegen. Der zeitliche Ablauf muss dabei schriftlich fixiert werden. Die Elternzeit kann vorzeitig beendet oder verlängert werden, jedoch nur mit Zustimmung des Arbeitgebers.

Während der Elternzeit besteht die Möglichkeit, bis zu 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats zu arbeiten. Arbeitnehmer/innen können eine Verringerung der Arbeitszeit und ihre Verteilung beantragen.

Urlaub, der vor Beginn der Elternzeit nicht genommen werden konnte, ist nach Ende der Elternzeit im laufenden oder nächsten Urlaubsjahr zu gewähren. Urlaubsanspruch (2,5 Tage pro Monat bei einer 5-Tage-Woche) in der Elternzeit entsteht, wenn in der Elternzeit Teilzeit gearbeitet wird. Der Arbeitgeber kann den Erholungsurlaub für jeden vollen Kalendermonat der Elternzeit (ohne Teilzeittätigkeit) um ein Zwölftel kürzen.

Innerhalb der Elternzeit besteht Kündigungsschutz, in Zeiten der Unterbrechung nicht.

Nehmen beide Elternteile die Elternzeit in Anspruch, ist vorher beim Rentenversicherungsträger die Aufteilung der Rentenanwartschaft zu klären. Ansonsten wird die Zeit automatisch zu 100% der Mutter angerechnet. Eine nachträgliche Änderung der zugeordneten Zeiten für die Rentenanwartschaft ist nicht möglich.

PersonalRAT

Rechtsquellen:

- § 15 BEEG Anspruch auf Elternzeit
- § 16 BEEG Inanspruchnahme der Elternzeit
- § 17 BEEG Urlaub
- § 18 BEEG Kündigungsschutz
- BMFSFJ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
- Elternzeit -